Landtag Mecklenburg-Vorpommern
8. Wahlperiode
Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt

Ausschussdrucksache 8/147

Schwerin, den 21.11.2022

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Agrarausschusses**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern
- Drucksache 8/1491 -

hier: **Beantwortung des Fragenkataloges durch den BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt
Lennéstr. 1
19053 Schwerin

per E-Mail: agrarausschuss@landtag-mv.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	10.11.2022	456-22/0/MH	18.11.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Rahm-Präger, sehr geehrte Mitglieder des Agrarausschusses,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Einladung zur Anhörung am 23.11. Gerne kommen wir und senden Ihnen vorab unsere schriftliche Stellungnahme:

Grundsätzlich begrüßt der BUND eine Zuständigkeit der StÄLU (Fachbehörden für Naturschutz) für Genehmigungsverfahren und Vollzug des besonderen Artenschutzes gem. § 44 ff. BNatSchG und den vorgesehenen Personalaufbau. Damit werden Forderungen teilweise umgesetzt, die wir schon seit 2007 im Zuge des Aufgabenzuordnungsgesetzes vorgetragen haben. Um eine Zerteilung der Aufgabenbereiche zwischen den verschiedenen Ebenen der Naturschutzbehörden zu vermeiden, sollte die Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 44-45c BNatSchG insgesamt den StÄLU übertragen werden. Darunter fällt das Management des Bibers. Biber leisten einen großen und kostenlosen Beitrag zur Wiedervernässung von Mooren, Renaturierung von Fließgewässern und zum Wasserrückhalt in der Fläche, also zu klimarelevanten Maßnahmen. Die Zuständigkeit für sie sollte daher konsequenterweise ebenfalls an die StÄLU übertragen werden.

Antworten zu Ihren Fragen, soweit uns dies in der kurzen Zeit möglich ist:

1. *Führt die Verlagerung von Zuständigkeiten von den Unteren Naturschutzbehörden (uNB) zu den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) Ihrer Meinung nach zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen?*

Möglicherweise. Jedoch sehen wir bisher höchstens geringe Verzögerungen der Genehmigungsverfahren durch die genehmigenden Behörden. In Kombination mit dem vorgesehenen Personalaufbau und der spezifischen Aufgabe für dieses neue Personal ist es vorstellbar, dass die neuen Mitarbeiter zum einen nicht durch die Verantwortung für weitere Verfahren überlastet sind, zum anderen können sie sich ganz diesem speziellen, fachlich sehr komplexen Bereich widmen (Aufbau von Ortskenntnissen, Kontakten). Möglicherweise können Klagen vermieden werden, wenn durch weniger zuständige Bearbeitende einheitlicher beurteilt wird. Es wird das Problem behoben, dass die uNB durch die Weisungsbefugnis der Landrätin / des Landrates lokal-politisch beeinflusst werden kann.

a) *Welches sind die Hauptgründe für die bisherigen Verzögerungen von Stellungnahmen der uNB?*

Soweit diese auftreten: Zu geringe Personalausstattung für die vielen zugeordneten Aufgaben.

b) Welches sind die Gründe für häufig hohe Auflagen oder Ablehnungen für bzw. von Genehmigungsanträgen für die Errichtung von Windkraftanlagen?

Die artenschutzrechtlichen Auflagen ergeben sich aus der Standortwahl. Da anthropologisch vorbelastete Gebiete mit geringerer Bedeutung für Natur- und Artenschutz zum Schutz der Menschen für Windkraftanlagen (WKA) nicht in Betracht gezogen werden, sind die möglichen Standorte alle bedeutsam für den Erhalt der Biodiversität. Daher ist es an allen Standorten notwendig mit Hilfe von Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen die WKA und den Erhalt der Biodiversität miteinander in Einklang zu bringen. Der Umfang ergibt sich aus der jeweils zu ermittelnden Naturausstattung vor Ort und muss durch die Planer im Auftrag des Vorhabenträgers ermittelt und die Genehmigungsbehörde geprüft werden.

Deutlich ist auch: zeitgleich zur Klimakrise befindet sich die biologische Vielfalt auch in Deutschland in einer tiefen Krise, die zusätzliche Belastungen von Arten eigentlich nicht erlaubt und eine effektive Wiederherstellung von Lebensräumen dringend notwendig macht. Da aber auch eine naturverträgliche Energiewende zusätzliche Belastung für bestimmte Arten und Lebensräume nicht absolut vermeiden kann, muss sie aktiv so gestaltet werden, dass die Belastungsgrenzen der lokalen Populationen insgesamt eingehalten und geschwächte Arten und Lebensräume ergänzend gestärkt werden.

c) Sind es ausschließlich Verzögerungen im Bereich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die zu einer Gesamtverzögerung der Genehmigungsverfahren führen oder gibt es nach Ihrer Kenntnis weitere Hindernisse?

Die Gründe für den mangelnden Ausbau sind vor allem politischer und gesellschaftlicher Natur und beruhen nicht auf unangemessener Rücksicht gegenüber dem Erhalt von Arten und Lebensräumen.

Wesentliche Ursachen der Verzögerungen sind:
- mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung
- (lokal) politische Entscheidungen gegen einen aktiven Ausbau
- fehlende Behördenkapazitäten und -koordination
- fehlende verbindliche naturverträgliche Flächenausweisung mit Ausschlusswirkung auf andere Flächen (Ausweisung in MV in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) als Windeignungsgebiete (WEA) = Vorranggebiete für Windenergieanlagen. RREP Rostock gültig seit 2021 0,75% der Gebietsfläche; Teilfortschreibung RREP Westmecklenburg (z.Z. 1,1 % der Gebietsfläche), Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern dauern noch an.)
- Verzögerungen im Genehmigungsverfahren durch qualitative Mängel an Unterlagen (unzureichende Kartierungen), fehlende Standards zur Beurteilung von Umweltauswirkungen und mangelnder Vollzug von angeordneten Vermeidungs- und vorgezogenen Artenhilfsmaßnahmen
- Doppelerhebungen und Verzögerungen auf Grund fehlender Datenzusammenführung und fehlendem Datenaustausch von bestehenden Genehmigungsverfahren, auch jenseits der Energiewende
- sowie Beurteilungsfehler auf Basis von unzureichender allgemeiner Datenerhebung zum Zustand von Arten und Lebensräumen

2. Welche Regelungen in der Vergangenheit haben zur deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeit von Stellungnahmen und höheren Anforderungen geführt?

--

3. Kommt es in anderen für die Errichtung von Windkraftanlagen wichtigen Bereichen, zum Beispiel beim Netzausbau, ebenfalls zu Verzögerungen und wenn ja, sind hier Naturschutzbelange entscheidend oder gibt es weitere Umstände, die zu einer Verzögerung führen und wenn ja, welche?

Der Prozess zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen durch die RREP wurde über Jahre verzögert.

4. Wie ist die Zuständigkeit für Bewertung naturschutzfachlicher Unterlagen im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren in anderen Bundesländern organisiert?

--

5. *Welche weiteren Maßnahmen des Landes (z. B. im Denkmalschutz), nicht nur bezogen auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen, könnten Ihrer Meinung nach eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und Errichtung von Windkraftanlagen bewirken?*

- Förderung der Akzeptanz: Positives Bild von Erneuerbaren Energien transportieren, die so viel weniger Schaden anrichten wie die fossilen. Wer Energie verbrauchen will, muss auch ihre Produktion akzeptieren.
- die rasche naturverträgliche Ausweisung von 2,1 % der Landesfläche für Windenergie mit Ausschlusswirkung für andere Flächen entsprechend der Stellungnahme des BUND zum Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) unter der Vorgabe bundeseinheitlicher naturschutzfachlicher Flächenauswahlkriterien und -methoden für Windenergiegebiete. Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten, in M-V besonders Schrei- und Seeadler sowie Rotmilan müssen dabei freigehalten werden.
- das Ausschöpfen der staatlichen Möglichkeiten auch kurzfristig mehr qualifiziertes Personal in Planungs- und Genehmigungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

  Kurzfristige Handlungsoptionen entstehen u.a. durch den Stopp von Fernstraßenneubau (Fachgutachter im Artenschutz von den Straßenbauämtern für die neuen Stellen für Windkraft bei den StÄLU gewinnen).
- die bundesweite Standardisierung von Methoden und Datenqualitäten für die Erhebung von Artendaten und ihrer Beurteilung im Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die bessere Vernetzung und Zusammenführung von (Naturschutz-) Daten für fachlich besser fundierte und damit rechtssicherer Entscheidungen

  Hier ist auch kurzfristig, u.a. durch Ausweitung der Kompetenzen des bundeseigenen Nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität (NMZB), Unterstützung möglich. Dies kann die Landesregierung vom Bund einfordern.

6. *Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich des angestrebten Zeitpunkts des Inkrafttretens unter dem Aspekt, dass Personal für die in den StÄLU nach diesem Gesetzentwurf zu besetzenden Stellen gefunden werden muss?*

Die Einstellung von einem Teil des Personals bereits Anfang 2023 schätzen wir trotz der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt als möglich ein. Trotzdem sollte eine Übergangsregelung in das Gesetz aufgenommen werden, da es zu ungewollten Verzögerungen der Genehmigungen führen würde, wenn Anträge, die schon von Mitarbeitern einer uNB bearbeitet wurden, in die Zuständigkeit der neuen Mitarbeiter bei dem StALU wechseln. Es könnte als Übergangsregelung aufgenommen werden:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Unterlagen beantragt ist."

oder weitergehend:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung beantragt ist, es sei denn, die zuständige untere Naturschutzbehörde übergibt das Verfahren dem neu zuständigen StALU."

7. *Wie bewerten Sie die Möglichkeit, externe Gutachter für die zukünftig durch die neu in den StÄLU anzustellenden Mitarbeiter geleisteten Aufgaben heranzuziehen?*

Externe Gutachter sollten generell und auch in diesem Fall keine staatlichen Aufgaben übernehmen. Die gebotene Neutralität kann nicht sichergestellt werden. Die Gutachter sind als Auftragnehmer von den Vorhabensträgern abhängig und können darum nicht objektiv die Genehmigung in staatlicher Verantwortung durchführen. Interessenskonflikte sind vorprogrammiert. Mitarbeiter können in den staatlichen Dienst wechseln.

8. *Wie bewerten Sie die Möglichkeit, das in Frage 2 genannte Vorgehen auch generell stärker anzuwenden und wie schätzen Sie dabei die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Antragsteller zur Errichtung einer Windenergieanlage die zusätzlich entstehenden Kosten übernehmen, wenn dadurch eine erhebliche zeitliche Straffung des Genehmigungsverfahrens möglich ist?*

s. Frage 7. Zudem ist eine zeitliche Straffung nicht zu erwarten. Die Beauftragung externer Gutachter erfordert eine aufwändige Auftragsvergabe, die wiederum den Arbeitsaufwand erhöht und weitere Zeit sowie Personal in Anspruch nimmt.

9. *Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Mitarbeiter, die aktuell in den unteren Naturschutzbehörden für die naturschutzrechtlichen Aspekte des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage zuständig sind, sich auf die angedachten Stellen in den StÄLU bewerben und somit ein weiter ansteigender Personalbedarf in den unteren Naturschutzbehörden entsteht?*

Dies schätzen wir nicht als Problem ein. Auch wenn das im Einzelfall vorkommen mag, kann das Personal in den uNB wieder ergänzt werden und konzentriert auf die geänderten Aufgaben eingearbeitet werden. Ein so entstehender Wissenstransfer von den uNB in die neue Struktur bei den StÄLU kann sich positiv auswirken. In dem Fall könnten die Verfahren, die diese Person bereits bearbeitet hat, von ihr in der neuen Position fortgeführt werden (s. dazu auch Übergangsregelung Frage 6).

Für eine zügige Bearbeitung der Genehmigungen ist unbedingt auf naturschutzfachliche Qualifikation der neuen Mitarbeiter für die zusätzlichen Stellen in den StÄLU zu achten. Zudem ist sicherzustellen, dass bei den unteren Naturschutzbehörden keine Stellen abgebaut werden, damit diese die übrigen Aufgaben angemessen erfüllen können.

10. *Wie hoch schätzen Sie die mögliche Zeitersparnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage durch die in diesem Gesetzentwurf angedachten Maßnahmen ein?*

Nicht quantifizierbar. Wesentliche Gründe für Verzögerungen ändern sich dadurch nicht. s. Frage 1.

11. *Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf generell? (Gehen sie dabei bitte auf die für sie wichtigsten/entscheidenden Punkte als auch die generelle Eignung des Gesetzentwurfs für den angedachten Zweck ein.)*

Generell positiv, s.o.

12. *Welche Auswirkungen des beschleunigten Windkraftausbaus erwarten Sie auf die heimische Fauna, insbesondere auf geschützte Vogel- und Fledermausarten?*

Bei der nun vorliegenden Ausgestaltung der §§ 45b und c BNatSchG vom 20.07.2022 ist zu befürchten, dass sich der Ausbau der Windkraft negativ auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten auswirkt. Kollisionsgefährdete Vogelarten, die nicht in der neuen Anlage 1 aufgeführt sind, werden voraussichtlich zu wenig beachtet werden und die Populationen zurückgehen. Die in der Anlage 1 genannten Abstände zur Einschätzung des Kollisionsrisikos bleiben hinter dem fachlich anerkannten Standard (Neues Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, 2015) zurück. So wird fachlich ein Mindestabstand von 6.000 m zwischen Brutplatz des Schreiadlers und WEA gefordert, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Aber nach neuem BNatSchG soll nur ein Brutvorkommen im Nahbereich von 1.500 m als signifikant kollisionsgefährdet bewertet werden. Durch die Erleichterungen für Genehmigungen im Rahmen von Ausnahmen ohne die Bedingung, die lokale Population dürfe sich nicht verschlechtern, drohen lokal erhebliche Bestandsrückgänge. Die Beschränkung der Schutzmaßnahmen nach wirtschaftlichem Maß (§ 45b (9) BNatSchG) ist kontraproduktiv, da dadurch auch artenschutzrechtlich ungeeignete Standorte bebaut werden könnten. Insbesondere bei den Fledermäusen ist das Risiko groß, dass Verschlechterungen der Populationen wegen ihrer heimlichen Lebensweise und geringen Größe nicht rechtzeitig entdeckt werden.

Inwiefern die nach § 45d vorgesehenen Artenhilfsprogramme die negativen Wirkungen auffangen können, bleibt abzuwarten. Sie sollten auf jeden Fall intensiv vorangetrieben werden und ihre Gebiete selbstverständlich zu Ausschlussgebieten für WEA erklärt werden.

13. *Erwarten Sie, dass die Umsetzung des Gesetzes zu einer Verminderung des Artenschutzes führt?*

Nein. Wir erwarten, dass sowohl die uNB als auch die StÄLU den Artenschutz wie gesetzlich vorgeschrieben umsetzen.

14. *Welche Nachteile sehen Sie in der Übertragung naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten von den Naturschutzbehörden an die StÄLU?*

Möglicherweise haben Mitarbeiter der uNB bessere örtliche Kenntnisse und Kontakte. Da aber inzwischen die Landkreise fast so groß sind wie die Gebiete der StÄLU ist das nicht zwingend gegeben. Eine Anfrage der StÄLU bei den uNB, ob besondere Kenntnisse von Vorort zu berücksichtigen sind, kann diesen Nachteil leicht beheben. Ein weiterer Nachteil kann sein, dass kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Projekten in der Region dem zuständigen Bearbeiter nicht auffallen, da die Zuständigkeit aufgeteilt wird zwischen StÄLU für WEA und uNB für alle anderen Projekte.

15. *Wie bewerten Sie als Alternative die Schaffung zusätzlicher, zweckgebundener Stellen in den Naturschutzbehörden?*

Dies wäre auch möglich, aber würde das Problem der Weisungsbefugnis der Landräte*innen nicht beheben.

16. *Kann dieser Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beitragen? Sehen Sie hierin für sich eine Verbesserung?*

s. Frage 1. Für uns als Naturschutzverband verändert sich nichts.

17. *Sehen Sie die naturschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren durch die Änderungen der Zuständigkeiten ausreichend gewürdigt?*

s. Frage 13.

18. *Sehen Sie aus naturschutzfachlicher Sicht den dazu vorgesehenen Personalaufwuchs von insgesamt 30 Stellen bis Ende 2023 als ausreichend?*

--

19. *Wie beurteilen Sie die Entlastung der kommunalen Verwaltung mit dieser Verlagerung der Zuständigkeiten?*

Nicht quantifizierbar. Eine Entlastung wird eintreten. Vielleicht genügt dies, die Überlastung zu beenden.

20. *Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in dieser Zuständigkeitsverlagerung?*

Vorteile s. Frage 1, Nachteile s. Frage 14.

21. *Wie kann aus Ihrer Sicht eine weitere Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erfolgen? Welche Möglichkeiten sehen Sie dazu beim Landesgesetzgeber?*

s. Frage 5.

22. *Inwieweit ist davon auszugehen, dass Genehmigungsverfahren im Bereich von Windkraftanlagen durch die oberste Umweltbehörde zügiger bearbeitet werden können, als durch die unteren Behörden?*

s. Frage 1. oberste Naturschutzbehörde = Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, StÄLU = Fachbehörden für Naturschutz.

23. *Welche Erkenntnisse liegen Ihnen über die Positionierung der Europäischen Union zu den Festlegungen im Wind an Landgesetz (überragendes öffentliches Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit) versus Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor?*

Soweit uns bekannt steht die Klärung noch aus, inwiefern das Wind an Land-Gesetz und die 4. Änderung des BNatSchG europarechtskonform sind. Der BUND bezweifelt dies.

24. *Welche Erkenntnisse liegen Ihnen aktuell über die Ausschreibungsergebnisse für Windenergieanlagen-Kapazitäten durch die Bundesregierung vor?*

--

25. *Seitens der Landesregierung wurde angekündigt, das Gesetzgebungsverfahren bis zum Ende des Jahres abgeschlossen zu haben. Wie bewerten Sie diese Verfahrensweise vor dem Hintergrund, dass Gesetze in einem geordneten Verfahren (zwei Lesungen plus Anhörung, nach Überweisung des Gesetzes ist der Landtag) erfolgen sollten?*

--

26. *Für welche anderen Investitionsbereiche (Glasfaser-Ausbau, Verkehrsinfrastruktur) sieht die Landesregierung Beschleunigungsbedarfe?*

Der BUND sieht es als sehr dringend an, die Wärmedämmung und die Solarnutzung auf / an Gebäuden zu beschleunigen. Alle Energieeinsparungen helfen auch dabei, den Konflikt zwischen WEA und Bevölkerung bzw. Naturschutz zu verringern, da damit die Anzahl der benötigten Anlagen reduziert wird.

27. *Wie sollen negative Auswirkungen des verstärkten Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auf die Avifauna (Vogelwelt), die Preisgestaltung für Energie (steigendes Netzentgelt, steigende Redispatchkosten) und der Betroffenen künftig vermieden werden?*

Die Artenhilfsprogramme haben wir bereits unter Frage 12 angeführt. Die Preisgestaltung für Energie ist aktuell sehr verzerrt. Sie sollte möglichst nah an den tatsächlich entstehenden Kosten liegen, so dass die Bürger*innen auch von den niedrigen Gestehungskosten der Erneuerbaren Energien profitieren. Bürger-Windparks und finanzielle Beteiligung an Windparks sollten gefördert werden. Beispielsweise könnte das Land mittellosen Bürger*innen attraktiv gestaltete Kredite bereitstellen, um solche finanzielle Beteiligung zu ermöglichen. Das ist notwendig, weil in M-V Bürger*innen historisch bedingt wenig Vermögen aufbauen konnten.

28. *Inwieweit sind die derzeitig in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehenden Verteil- bzw. Übertragungsnetze in der Lage, zusätzliche Strommengen aus Windkraftanlagen kurzfristig aufzunehmen?*

Die dezentrale Energieproduktion entlastet die Stromnetze. Neben dem parallel durchgeführten Netzausbau ist dringend die Energiespeicherung und Sektorenkopplung auszubauen, wie bereits länger bekannt ist. So sollten Speichertechnologien wie Power-to-H_2 insbesondere an Windparks Überschussstrom speichern. Das Abschalten von WEA, weil zuviel (fossiler) Strom im Netz ist, ist mit Blick auf die Kosten für Gesellschaft und Naturschutz untragbar.

29. *Inwieweit erachten Sie die bisherigen Kriterien der Landesregierung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für erneuerbaren Energieanlagen als ausreichend bzw. sehen Sie Änderungsbedarf?*

Überwiegend sind die Kriterien ausreichend. Allerdings sind nach neuerem Kenntnisstand zur betroffenen Avifauna die Abstände zu den Brutplätzen und Schutzgebieten mit kollisionsgefährdeten Arten im Schutzzweck anzupassen (Neues Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, 2015). Damit kann die Rechtssicherheit erhöht werden, was zeitraubende Klagen vermeiden hilft.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. M. Herrmann

i.A. Mareike Herrmann
Referentin Naturschutz